

Gebührenordnung des Wegemuseums Wusterhausen/Dosse

vom 04.11.2011

Auf Grundlage der § 3 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286) in der jeweils gültigen Fassung, des § 6 Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I S. 174) in der jeweils gültigen Fassung und § 7 Benutzungsordnung für das Haus Am Markt 3 in Wusterhausen/Dosse mit Wegemuseum, Bibliothek, Multifunktionsflächen und Touristinformation vom 16.05.2011 hat die Gemeindevertretung in ihrer Sitzung am 01.11.2011 folgende Gebührenordnung für das Wegemuseum beschlossen:

§ 1

Gegenstand der Satzung

Für den Besuch und die Inanspruchnahme von Leistungen des Wegemuseums werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben.

§ 2

Eintrittsgebühren

(1) Eintrittsgebühren für die Ausstellung

- Erwachsene	3,00 EUR
- Ermäßigungsberechtigte	1,50 EUR
- Kinder unter 6 Jahren	frei
- Familienkarte (2 Erwachsene + Kinder)	6,00 EUR
- Gruppen (ab 10 Personen) pro Person	
Erwachsene	2,00 EUR
Ermäßigungsberechtigte	1,00 EUR
- Jahreskarte	
Erwachsene	30,00 EUR
Ermäßigungsberechtigte	15,00 EUR

(2) Der ermäßigte Eintritt gilt für folgenden Personenkreis:

Kinder ab dem vollendeten 6. Lebensjahr und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres, Schüler, Auszubildende, Studenten, Bezieher von Lohn-Ersatzleistungen, Rentner, Schwerbeschädigte jeweils nach Vorlage eines gültigen Nachweises.

(3) Der Eintrittspreis umfasst den Besuch der Dauerausstellung und des Wechsausstellungsbereichs.

(4) Auf schriftlichen Antrag kann der Bürgermeister Ausnahmen von Absatz 1 festlegen. .

§ 3

Gebühren für Führungen

(1) Gruppenführungen werden nur nach Vereinbarung durchgeführt.

(2) Gruppenführungen

- Führung durch die Dauerausstellung und/oder Wechselausstellung (maximal 15 Personen, 1 Führer) pauschal 30,00 EUR
- Stadtführung und sonstige thematische Führungen (maximal 15 Personen, 1 Führer) pauschal 30,00 EUR

**§ 4
Sonstige Gebühren**

(1) Eintritt bei Veranstaltungen

Bei Veranstaltungen des Museums wird der Eintrittspreis im Einzelfall nach Kostenaufwand berechnet und festgelegt.

(2) Museumspädagogik

Die Entgelte für museumspädagogische Leistungen des Museums werden nach Kostenaufwand berechnet und festgelegt.

(3) Leihgaben

- Die Ausleihe im musealen Leihverkehr zu nachweislich wissenschaftlichen Zwecken ist gebührenfrei.
- Gebühren für den Verleih von Museumsgut an kommerzielle Einrichtungen werden im Einzelfall nach pflichtgemäßem Ermessen festgelegt.

**§ 5
Recherchen und Auskünfte**

- (1) Für schriftliche und mündliche Auskünfte oder Beratungen zum Museumsbestand findet § 7 Abs. 1 Anwendung. Zu den Leistungen zählen ferner die fachliche Betreuung bei der Nutzung sowie Bereitstellung von Büchern, Schriftgut und Musealien und beauftragte Recherchen.
- (2) Entstehende Auslagen (z. B. Portokosten) sind vom Benutzer bzw. Verursacher zu entrichten.
- (3) Von der Zahlung einer Gebühr ausgenommen sind wissenschaftliche und heimatgeschichtliche Forschungen gemeinnütziger Vereine und Verbände, Ortschronisten und Heimatforscher. Die Nutzung für unterrichtliche Zwecke ist ebenso kostenfrei.

**§ 6
Reproduktionen von Musealien**

Reproduktionen von Museumsgut werden nach pflichtgemäßem Ermessen in Abhängigkeit von Art und Umfang berechnet.

§ 7
Sonstige Fälle und Ausnahmen

- (1) Im Übrigen finden die Regelungen der Verwaltungsgebührensatzung der Gemeinde Wusterhausen/Dosse in der jeweils gültigen Fassung Anwendung.
- (2) Zu besonderen Anlässen kann der Bürgermeister Ausnahmen von der bestehenden Gebührenordnung zulassen.

§ 8
Fälligkeit

Die Gebühren werden mit der Inanspruchnahme der Leistung fällig. Eine Rückerstattung von Entgelten erfolgt nicht.

§ 9
Inkrafttreten

Die Gebührenordnung des Wegemuseums Wusterhausen/Dosse tritt am 12.09.2011 in Kraft.

Wusterhausen/Dosse, 04.11.2011

Roman Blank
Bürgermeister